

# **SATZUNG DER GEMEINDE BARSBÜTTEL ÜBER DIE 2. ÄND. BEBAUUNGSPLAN NR. 1.42a**

**GEBIET: GEWERBEGEBIET BARSBÜTTEL**

**TEILBEREICH BEBAUUNGSPLAN NR. 1.42 a,**

**SÜDWESTLICH RAHLSTEDTER STRASSE,**

**SÜDÖSTLICH HANSKAMPRING,**

**NORDÖSTLICH VORHANDENES GEWERBEGEBIET,**

**NORDWESTLICH DES BAUMARKTES,**

# TEIL B TEXT

## 1.00 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

### 1.10 Gewerbegebiet GE 1c ( § 8 i. V. m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO)

Zulässig sind

- Gewerbebetriebe aller Art, öffentliche Betriebe, Tankstellen,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude nur auf den straßenseitigen, überbaubaren Flächen bis zu einer Tiefe von 25 m ab Straßenbegrenzungslinie,
- sonstige Nutzungen, insbesondere Lagerhäuser und Lagerplätze, nur auf den straßenseitigen überbaubaren Flächen in einer Tiefe ab 25 m ab Straßenbegrenzungslinie.

Außnahmsweise zulässig sind

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude in einer Tiefe von mehr als 25 m ab Straßenbegrenzungslinie, für Firmen mit mehr als dem bis 25 m Tiefe ab Straßenbegrenzungslinie möglichen Bauvolumen mit Bürocharakter,
- sonstige zulässige Nutzungen in einer Tiefe von weniger als 25 m ab Straßenbegrenzungslinie, soweit diese in zweiter Reihe hinter Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden errichtet werden, wenn die Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude mindestens 10 m tief sind,
- Wohnungen für Aufsichts-/Bereitschaftspersonen und für Betriebsinhaber, die in die Betriebsgebäude integriert und ihnen in der Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Unzulässig sind

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Einzelhandelsflächen jeder Art,
- Verkauf ab Lager oder von Retourenwaren,
- Vergnügungsstätten.

1.11 Im Gewerbegebiet GE 1c sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ausgenommen davon sind Zugänge und Zufahrten sowie Besucherstellplätze in angemessener Anzahl.

1.12 Im Gewerbegebiet GE 1c sind ausnahmsweise für Geschäfts-, Büro-, Beherbergungs-, Verwaltungsgebäude und Parkhäuser vier Vollgeschosse zulässig

### 1.20 Sondergebiet SO 3 "Autohaus" I (§ 11 Abs. 2 und 3 BauNVO)

1.21 Zulässig sind Verkaufsflächen bis maximal 14.000 m<sup>2</sup>, zzgl. 2.000 m<sup>2</sup> auf Außenflächen, für folgende Warengruppen: Kraftfahrzeuge

1.22 Innerhalb der 14.000 m<sup>2</sup> Gesamt-Verkaufsfläche sind anteilig bis zu 5 % der Verkaufsfläche folgende Randsortimente zulässig: Accessoires/Zubehör/Teile

1.23 Innerhalb der 14.000 m<sup>2</sup> Gesamt-Verkaufsfläche sind anteilig bis zu 1 % der Verkaufsfläche folgende Nutzungen zulässig: Restaurant/Kantine/Imbiss/Coffee-Shop für Mitarbeiter und Kunden.

1.24 Im Sondergebiet SO 3 "Autohaus" sind außerhalb der Verkaufsflächen ausschließlich sortimentsbezogene Lagerflächen und Werkstätten, bis zu einer Größenordnung von 6.000 m<sup>2</sup> einschließlich Sozialräume und Gastronomie sowie betriebsbezogene Büro- und Verwaltungsnutzungen bis zu einer Größenordnung von 2.000 m<sup>2</sup> zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind ferner Wohnungen für Aufsichts-/Bereitschaftspersonen und für Betriebsinhaber, die in die Betriebsgebäude integriert und ihnen in der Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind.

1.25 Zur Verkaufsfläche der v. g. textlichen Festsetzungen zählen die Flächen, die dem Kunden zugänglich sind, und auf denen Verkäufe und verkaufsbezogene Dienstleistungen abgewickelt werden (einschließlich der inneren Kassenzonen, Gänge, Schaufenster sowie der äußeren Kassenzonen, Treppen und Aufzüge innerhalb der Verkaufsräume, soweit diese zum Verkauf genutzt werden). Zur Verkaufsfläche zählen auch Freiverkaufsflächen sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen ("integrierte Lagerhaltung" / "Verkauf ab Lager")

1.26 Im Sondergebiet SO 3 "Autohaus" ist die maximale Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von maximal 0,95 zulässig.

## 2.00 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.10 In allen Baugebieten sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. Die nach der LBauO erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken sind einzuhalten.

## 3.00 Flächen mit Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen in der privaten Grünfläche sind mit einem Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsunternehmens (30 KV Leitung) belastet.

## 4.00 Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Es gelten für alle Gebäudefronten innerhalb des gesamten plangeltungsbereiches die Anforderungen des Lärmpegelbereichs III. Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgenden Anforderungen an den passiven Schallschutz.

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel La db (A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile R <sub>w, res</sub> <sup>1)</sup>	
		Wohnräume db (A)	Bürräume <sup>2)</sup> db (A)
LP III	61 - 65	35	30

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

2) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Fenster und Außentüren von Schlaf- und Kinderzimmern sind mit einer schallgedämmten Lüftung zu versehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete, Weise sichergestellt werden kann. Ein Innenraumpegel von 35 dB (A) nachts ist zu gewährleisten.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des Lärmpegelbereichs III genügen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

## 5.00 Grünfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### 5.10 Gesetzlich geschützte Blotope (§ 25 Abs. 3 LNatSchG)

- 5.11 Mit Baubeginn sind zu erhaltende Knicks und Knickschutzstreifen durch Schutzzäune abzugrenzen und durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (gemäß DIN 18920) und von jeglichem Bau-, Fahr- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- 5.12 Innerhalb der Knickschutzstreifen sind das Relief und der Boden zu erhalten. Höhenveränderungen wie Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig. Einfriedungen, bauliche Anlagen, Nebenanlagen sowie Abstellflächen für Kfz sind im Knickschutzstreifen nicht zulässig.
- 5.13 Die Knickschutzstreifen sind gegenüber den baulich genutzten Grundstücksflächen dauerhaft auszuzäunen und als Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.
- 5.14 Außer den gekennzeichneten Knickdurchbrüchen für die Verbindung der Flurstücke 16/4 und 38/20 sind keine weiteren zulässig.
- 5.15 Leitungsverlegungen im Bereich von Knicks sind nicht zulässig.

### 5.20 Erhaltungsgebote (§ 9 (1) 25 b BauGB)

- 5.21 Dauerhafte Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sind im Kronenbereich festgesetzter Bäume mit Ausnahme der Knickeiche im Bereich der Durchfahrt unzulässig.

### 5.30 Anpflanzgebote (§ 9 (1) 25 a BauGB)

- 5.31 Im Gewerbegebiet ist auf ebenerdigen Stellplatzanlagen je sechs Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- 5.32 Für alle neu zu pflanzenden Bäume sind Pflanzgruben mit mindestens 12 cbm durchwurzelbaren Raumes bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Standorte für Leuchten, Masten etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.
- 5.33 Bei den Standorten der festgesetzten Baumpflanzungen sind Abweichungen um bis zu 5 m zulässig. Die Anzahl der Bäume ist einzuhalten.

### 5.40 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

- 5.41 Den Eingriffen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.42 a werden folgende Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 258/37 (Brüchwiese), 36 (Kamp) und 109 (t.w.), Flur 2, Gemarkung Stellau zugeordnet:
- Anlage von 150 m Knicks
  - Entwicklung von Knickschutzstreifen auf 380 m
  - Anlage eines Gewässerrandstreifens auf 380 m
  - Extensivierung der Grünlandnutzung auf 4.200 m<sup>2</sup>

### 5.50 Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt

- 5.51 Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Staunässe führen, sind unzulässig.
- 5.52 Das überschüssige Dachwasser ist soweit wie möglich auf den Grundstücksflächen zur Versickerung zu bringen.

### 5.60 Realisierung

- 5.61 Die als entfallend gekennzeichneten Knicks dürfen nur im Falle einer Bebauung beseitigt werden; sie sind ansonsten zu erhalten.

## 6.00 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

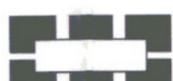
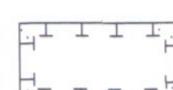
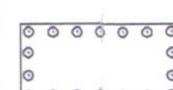
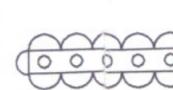
- 6.10 Im Sondergebiet SO 3 "Autohaus" ist die jeweils festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß auf eine Bezugsebene von 40,0 m NN (Straße) zu berechnen.
- 6.20 Der Bezugspunkt für die maximale Höhe und die maximale Traufhöhe (Traufhöhe = Schnittlinie Außenkante Außenwand und Außenkante Dachhaut) der baulichen Anlagen in den Gewerbegebieten GE 1c ist die Oberkante der Erschließungsfläche gemessen an der Straßenbegrenzungslinie in der Mittelachse des angrenzenden Grundstücks, bei Grundstücken in zweiter Baureihe der Schnittpunkt der Mittelachse mit der straßenseitigen Grundstücksgrenze der dazugehörigen Erschließungsstraße.
- 6.30 Die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen darf durch Dachaufbauten (Treppenhäuser, Aufzugsmaschinenräume, Lüftungsmaschinenräume usw.) um maximal 3 m überschritten werden.

## 8.00 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 92 LbauO)

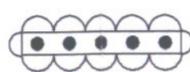
- 8.10 Im Sondergebiet SO 3 "Autohaus" sind zur firmenspezifischen Identifikation sonstige Schriftzüge oder Logos an den Fassadenseiten bis zu einer Größe von 150 m<sup>2</sup> je Werbeelement zulässig. Werbetafeln/Pylone außerhalb der Gebäude sind bis zu einer Größe von 3,00m x 7,00m (b x h) und einmalig bis zu einer Größe von 5,00m x 19,00m (b x h) zulässig sowie Fahnenmasten bis zu 10,0 m Höhe. Zusätzlich ist eine Werbeanlage (Wandscheibe) von 2,30 m Höhe und 25,0 m Länge außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 8.20 Werbung ist nur am Ort der eigenen Leistung zulässig. Sie ist bei Flachdächern nur unterhalb der Dachkante, bei geneigten Dächern nur unterhalb der Traufhöhe zulässig (§ 92 LBO Abs. 1 Nr. 9). Für das Sondergebiet "Autohaus" SO 3 ist ausnahmsweise eine Werbetafel/Pylon bis zu einer Größe von 5,00m x 19,00m außerhalb des Ortes der eigenen Leistung zulässig.
- 8.30 Für Werbeanlagen gelten folgende Gestaltungsvorgaben:
- Großflächenwerbung und Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig.
  - Lichtwerbungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden.
- 8.40 Im Gewerbegebiet GE 1c müssen betriebliche Kfz-Stellplätze so von Gehölzen, Hecken oder Gebäuden umgeben sein, dass sie von der Straße her, von den angrenzenden öffentlichen Grünflächen und vom angrenzenden Landschaftsrand, abgesehen von der Anwuchsphase entsprechender Abpflanzungen, nicht einsehbar sind.
- 8.50 Im Gewerbegebiet GE 1c sind Zäune, Mauern und Rolltore als Grundstückseinfriedung ab der straßenseitigen Fassadenfront von 7,5m in einer Höhe bis 2m zulässig. Ausnahmen für sicherheitssensible Betriebe können zugelassen werden.
- 8.60 Komplette Dacheindeckungen aus Zink, Kupfer oder Blei sind unzulässig.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

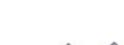
## FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Sondergebiet Hier: "Autohaus"	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
	Gewerbegebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 8 BauNVO
GRZ 0,8	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GFZ 1,2	Geschossflächenzahl als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
VK 14.000 m <sup>2</sup> + Ab 2.000 m <sup>2</sup>	Verkaufsfläche als Höchstmaß in Quadratmeter Nutzfläche zzgl. Außenbereichsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Verw 2.000 m <sup>2</sup>	Flächen für Verwaltung als Höchstmaß in Quadratmeter Nutzfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GE 6.000 m <sup>2</sup>	Gewerbe (Werkstatt/Wartung/Lager) als Höchstmaß in Quadratmeter Nutzfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
H 19,00 m	maximale Höhe der baulichen Anlage in Meter	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
TH 12,5 m	Traufhöhe über öff. Verkehrsfläche als Höchstmaß in Meter	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
DN 0 - 25°	zulässige Dachneigung	§ 9 Abs. 4 BauGB
mG II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (max Gesch.)	§ 9 Abs. 4 BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Grünfläche, öffentlich/privat, Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Bindung für die Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Hier: Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Anpflanzung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Hier: KSS - Knick/Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Einfahrtsbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsunternehmen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher erforderlicher Schalldämm-Maße	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
LP IV	Lärmpegelbereich IV	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Bindung für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Hier: Knick	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB § 25 LnatschG
--	---	--

## DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

	vorhandene bauliche Anlagen
	Flurstücksgrenze/Grenzstein
$\frac{38}{16}$	Flurstücksnummer
SO	"Bau- und Gartenmarkt" Nutzung Nachbargrundstück
	Hauptversorgungsleitung 30 KV unterirdisch
	vorhandene Bäume

# VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 31.08.2006.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Ahrensburger Zeitung am 21.09.2007 erfolgt.
- 2 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 01.10.07 bis zum 19.10.07 durchgeführt.
- 3 Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.09.2007 zu einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4 Der Bauausschuss hat am 06.12.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.01.08 bis zum 08.02.08 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.12.2007 durch Abdruck in der Ahrensburger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Barsbüttel, den 20.05.2008

(L.S.)



Thomas Schüttler  
Bürgermeister

- 6 Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 18.12.2007 durchgeführt.

30. NOV. 2007

- 7 Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Ahrensburg 31. MRZ. 2008

Öffentlich best. Vermessungs-Ingenieur



- 8 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.03.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- ~~9 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... in der Ahrensburger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.~~

- ~~10 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erneut den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mit Schreiben vom ..... zur Stellungnahme vorgelegt.~~

- 11 Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 06.03.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Barsbüttel, den 20.05.2008

(L.S.)



Thomas Schüttler  
Bürgermeister

- 12 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Barsbüttel, den 20.05.2008

(L.S.)



Thomas Schüttler  
Bürgermeister

- 13 Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom ..... am ..... bis ..... ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.05.2008 in Kraft getreten.

Barsbüttel, den 27.05.2008

(L.S.)



Thomas Schüttler  
Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.03.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1.42 a, 2. Änderung, für das Gebiet:

Gewerbegebiet Barsbüttel

Teilbereich Bebauungsplan Nr. 1.42 a, südwestlich Rahlstedter Straße, südöstlich Hanskampring, nordöstlich vorhandenes Gewerbegebiet, nordwestlich des Baumarktes

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

#### Hinweise:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).